

Mitteilungen aus dem Bauwesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die schweizerische Baukunst**

Band (Jahr): **6 (1914)**

Heft 19

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE RUNDSCHAU.

Langenthal. Kasinobau.

Bekanntlich erhielt die Gemeinde Langenthal das Legat Geiser zum Bau eines Kasinos. In letzter Zeit mehrten sich die Stimmen, die infolge der schwierigen Zeitlage eine anderweitige Verwendung dieses Legates verlangten. Der Gemeinderat hat daher bei Professor Dr. Eugen Huber in Zürich ein diesbezügliches Gutachten eingeholt, das betont, dass der Bau willkommene Gelegenheiten bieten wird, Arbeitslose zu beschäftigen. Dem Haupteinwand, dass es bei den gegenwärtigen Kriegsereignissen nicht angängig sei, das viele Geld für einen Kasinobau zu verwenden, während andere Verwendungen viel dringlicher seien, hält der Experte entgegen, dass die Gemeinde als eingesetzte Erbin nicht berechtigt ist, den Erbschaftsbetrag nach solchen Erwägungen für Zwecke zu verwenden, die ihr angemessener zu sein scheinen, als die vom Testator aufgestellten. -th.

Luzern. Verwaltungsgebäude.

Der Stadtrat von Luzern hat dem grossen Stadtrat empfohlen, die Ausführung des neuen Stadthauses,

dessen Kosten ohne den Bauplatz zu rund 3200000 Fr. veranschlagt sind, den Architekten *Widmer, Erlacher & Calini* in Basel zu übertragen, deren Entwurf bei dem Ideenwettbewerb im März dieses Jahres mit dem I. Preis ausgezeichnet wurde. -g.

Schaffhausen. Bau einer Turnhalle.

Für den Bau einer Turnhalle der Kantonschule in Schaffhausen bewilligte der Grosse Rat einen Kredit von 83500 Fr. -hl.

Sihlfeld (Zürich). Kirchgemeindehaus.

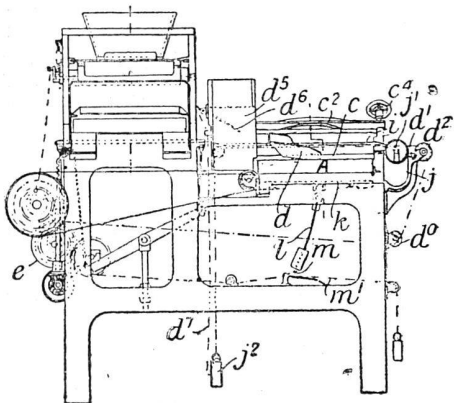
Die Kirchgemeindeversammlung Aussersihl (Zürich) genehmigte das von den Architekten *Kündig & Oetiker* ausgearbeitete Projekt zum Bau eines Kirchgemeindehauses. Das Gebäude wird enthalten: einen Raum von 900-1000 Sitzplätzen, Sängerempore und Orgel, sowie einen Kinderlehr- und Vortragssaal mit etwa 350 Sitzplätzen, und zwei Unterrichtszimmer mit je 60 Sitzplätzen, zwei Pfarrwohnungen und eine Sigristenwohnung und Räume für zwei Krankenschwestern und eine Kinderkrippe. Die Kosten sind auf etwa eine Million Franken veranschlagt. -b.

MITTEILUNGEN AUS DEM BAUWESEN.

Eine Ziegelstreichmaschine wurde der englischen Firma H. L. Mensley und Gibson in Enfield durch Patent geschützt. Eine Streichplatte c, auf der Rückseite mit einer Feder c² versehen und mit Schrauben c¹ befestigt, entfernt den überschüssigen Ton von den Formen A. Ein Schaber d bewegt sich längs der Kante der Streichplatte c hin und her, um den überschüssigen Ton zu entfernen und die Kanten des Ziegels zu säubern. Der Schaber d wird an Führern i mit Hilfe einer Schnur entlang hin und her bewegt, die um Rollen d² und d⁰ läuft und durch ein Rad e angetrieben wird. Die Führer i

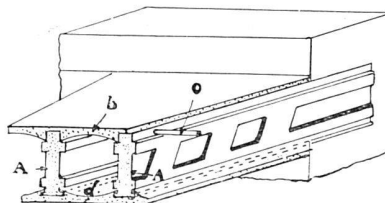
in Bewegung gesetzt wird. Nachdem die Form zwecks Entfernung der Ziegel umgekippt ist, wird sie, ohne wieder umgedreht zu werden, über eine Sandstreuvorrichtung gesetzt, besandet und durch ein Förderband der Presse wieder zugeführt. -P.

Beton für Fussböden. Wir geben ein Bild von einer neuen Fussbodenkonstruktion, die eine Betonkonstruktion zur Unterlage hat. Die armierten Betonbalken A tragen die temporären Platten b, auf welche die Betonmasse aufgetragen wird. Am Fuss



Die Ziegel-Streichmaschine von H. L. Mensley & Gibson.

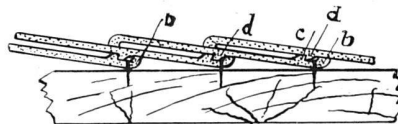
sind am Ende geneigt, um den Schaber d überkippen zu lassen und zu bewirken, dass er den abgestrichenen Ton in einen Behälter j abwirft, von wo er durch eine Förderschnecke j¹ in den Tonschneider zurückgebracht wird. Ein Gewicht j² bringt den Schaber in seine ursprüngliche Lage zurück und bewegt den Klopfer einer Sandstreuvorrichtung d⁵. Hinter Streichplatte c ist ein Schütteltisch k angebracht, der die Form gegen den Rahmen schwingt, um die Ziegel zu lockern. Dieser Tisch wird durch ein Pendel l bewegt, der durch eine Stossvorrichtung m



Fussboden auf Beton.

der Balken A befinden sich Rillen, die zur Aufnahme der Platten d dienen oder auch der Holzlatten, die den Gipsbewurf für die Decke erhalten. Die verschiedenen Betonbalken A werden vermittelst Metallstangen o untereinander verbunden und können direkt durch Benageln einen Holzboden erhalten. -tb.

Zement-Dachziegel. Eine neue Ziegelform wurde in England zum Patent gemeldet. Die auf der Unterseite sitzenden Rippen d greifen in die von



Eine englische Ziegelform.

den Rippen b und c auf der Oberseite gebildeten Vertiefungen. Man erhält dadurch eine feste Verbindung, die durch Einstreichen einer Zementmasse in die noch übrig bleibenden Lücken erhöht wird.